

# **EU-Jahresvorschau 2024**

## **Bericht der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien**

an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission  
für 2024 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2023/2024 gemäß  
Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeskanzleramt, Abteilung III/6

Druck: BMI

Wien, 2024. Stand: 29. Januar 2024

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [service@bka.gv.at](mailto:service@bka.gv.at).

## Inhalt

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einleitung .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>5</b>  |
| Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2024 .....                                                                                                                                                                                                                                                       | 5         |
| <b>EU-Vorhaben im Bereich Frauen und Gleichstellung .....</b>                                                                                                                                                                                                                                               | <b>9</b>  |
| Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024.....                                                                                                                                                                                                                                | 9         |
| Mitteilung zur Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission.....                                                                                                                                                                                                                        | 10        |
| Mitteilung zur LGBTIQ Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission.....                                                                                                                                                                                                                             | 11        |
| Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt .....                                                                                                                                                                                                            | 12        |
| Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen .....                                                                                                                                                                                                          | 13        |
| Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“) .....                                         | 14        |
| <b>EU-Vorhaben im Bereich Familie .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>16</b> |
| Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024.....                                                                                                                                                                                                                                | 16        |
| Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte.....                                                                                                                                                                                                                                       | 16        |
| Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ..... | 18        |
| Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes.....                                                                                                                                                                                                                                                  | 19        |
| Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie.....                                                                                                                                                                                                                                                           | 19        |
| Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. ....                  | 20        |
| Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern .....                                                                                                                                                                            | 22        |
| Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats ....                                                         | 23        |
| Empfehlung der Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen .....                                                                                                                                                                                                                                        | 24        |
| <b>EU-Vorhaben im Bereich Integration .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>26</b> |
| Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024.....                                                                                                                                                                                                                                | 26        |

|                                                                                                                                                                                                                                  |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Ungarischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 2. Jahreshälfte 2024.....                                                                                                                                                    | 26        |
| Koordination auf EU Ebene .....                                                                                                                                                                                                  | 26        |
| Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus .....                                                                                                                                                                                | 27        |
| Überarbeitung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen .....                                                                            | 28        |
| EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration .....                                                                                                                                                                            | 29        |
| <b>EU-Vorhaben im Bereich Roma .....</b>                                                                                                                                                                                         | <b>31</b> |
| Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma .....                                                                                                                                                                              | 31        |
| <b>EU-Vorhaben im Bereich Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU .....</b>                                                                                                                                             | <b>33</b> |
| <b>EU-Vorhaben im Bereich Medien.....</b>                                                                                                                                                                                        | <b>35</b> |
| Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024.....                                                                                                                                                     | 35        |
| Verordnung über das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) – Abschluss der Trilogverhandlungen .....                                                                                                                           | 35        |
| Präsentation des EK-Umsetzungsberichts zur Empfehlung (EU) 2021/1534 „zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union“ ..... | 37        |

# Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission 2024 und im 18-Monatsprogramm des Rates 2023/2024 angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien fallen.

## Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2024

- 18-Monatsprogramm des Rates für 2023/2024
- Arbeitsprogramm der Kommission für 2024

### 18-Monatsprogramm des Rates für 2023/2024

Das aktuelle **Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024** wurde von den Vorsitzen **Spanien, Belgien und Ungarn** und dem Hohen Vertreter, der den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führt, erstellt.

Betreffend die Bereiche **Frauen, Familie, Integration und Medien** werden folgende Punkte im Achtzehnmonatsprogramm des Rates angeführt:

In Kapitel II. „**Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das europäische Zukunftsmodell**“ werden Maßnahmen zur Stärkung von ländlichen Räumen angekündigt, welche besonders mit demografischen Herausforderungen zu kämpfen haben. Außerdem setzt der Dreivorsitz einen Schwerpunkt auf den Ausbau der digitalen Bildung.

Weiters wird in Kapitel II. „**Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: Das europäische Zukunftsmodell**“ erwähnt, die weitere Entwicklung der sozialen Dimension im Rahmen des Europäischen Semesters zu prüfen, die Möglichkeiten für lebenslanges Lernen zu verbessern sowie die allgemeine und berufliche Bildung – einschließlich der digitalen allgemeinen und beruflichen Bildung – inklusiv und für alle zugänglich zu gestalten.

In Kapitel III. **„Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten“** weist der Dreivorsitz darauf hin, dass die Migration eine europäische Herausforderung darstellt, die eine europäische Antwort erfordert und bekräftigt die Entschlossenheit, die Arbeit an der Reform des gemeinsamen Europäischen Asylsystems und des Migrations- und Asylpakets fortzusetzen sowie alles in seiner Macht Stehende zu tun, um deren Annahme sicherzustellen. Er wird auch die Bemühungen unterstützen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortung und Solidarität zu erreichen und Maßnahmen im Bereich der externen Dimension der Migration, unter anderem durch umfassende, für beide Seiten vorteilhafte Migrationspartnerschaften mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern, zu verstärken. Ergänzend wird der Dreivorsitz Anstrengungen unternehmen, um eine wirksame Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus zu gewährleisten, einschließlich von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität, gegen die Finanzierung von Extremismus und zur Verhütung von Terrorismus.

Weitergehend wird festgehalten, dass der Dreivorsitz der Auffassung ist, dass ein besonderer Schwerpunkt auf die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern, Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Hetze und Hassverbrechen, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gelegt werden sollte. Des Weiteren soll die Reform des Asyl- und Migrationspakets angenommen werden.

In Kapitel IV. **„Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas“** wird angekündigt, dass der Dreivorsitz die Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Säule sozialer Rechte fortsetzen möchte.

## **Arbeitsprogramm der Kommission für 2024**

Das **Arbeitsprogramm der Kommission für 2024** wurde am 17. Oktober 2023 veröffentlicht und trägt den Titel „Heute handeln, um für morgen bereit zu sein“.

In Kapitel 1. **„Heute handeln, um für morgen bereit zu sein“** kündigt die Europäische Kommission gemeinsam mit der belgischen Ratspräsidentschaft an, einen Sozialpartnergipfel in Val Duchesse einzuberufen, um jene Herausforderungen zu erörtern, vor denen Arbeitsmärkte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen stehen – gerade auch aufgrund des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass das neue Migrations- und Asylpaket die strukturelle Antwort

der EU bleibt, um die Migrationsherausforderungen der Zukunft bewältigen zu können: Dessen Verabschiedung hat für die Kommission oberste Priorität, um mit der Arbeit und einer zügigen Umsetzung beginnen zu können.

Aufgelistet werden die Verordnung zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl, die Richtlinie zum neuen Migrations- und Asylpaket, die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl sowie die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates, welche allesamt unter Federführung des Bundesministeriums für Inneres zu verhandeln sind.

Die Überarbeitung der sozialen Koordinierungssysteme wird von der Europäischen Kommission vorangetrieben, wie in Kapitel **2.2. „Bessere Rechtsetzung, Verringerung des Verwaltungsaufwands und Rationalisierung der Berichtspflichten“** festgehalten wurde.

Der Schutz von Kindern, insbesondere im Rahmen von bewaffneten Konflikten, ist eine der höchsten Prioritäten, so die Europäische Kommission in Kapitel **3.4. „Ein stärkeres Europa in der Welt“**.

Auch in Kapitel **3.5. „Förderung unserer europäischen Lebensweise“** wird die Annahme und Umsetzung des neuen Asyl- und Migrationspakets als höchst bedeutsam dargestellt.

In Kapitel **3.6. „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“** weist die Kommission auch auf den Europäischen Aktionsplan für Demokratie hin, der insbesondere auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Medienfreiheit und der Bekämpfung von Desinformation geleistet habe.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass eine offene und inklusive Gesellschaft allen gesellschaftlichen Gruppen gleiche Rechte und gleichen Schutz garantieren muss. Aus diesem Grund hat die Kommission spezielle Strategien für die Rechte des Kindes, die Gleichstellung der Geschlechter, die Bekämpfung des Rassismus, die Gleichstellung der Roma, die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für Opferrechte angenommen.

Die nach zehnjährigen Verhandlungen verabschiedete Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten wird Unternehmen verpflichten, bis Mitte 2026 klare Ziele für die Besetzung der obersten Führungspositionen zu erfüllen. Es wurden neue Vorschriften zur Lohntransparenz erlassen, die die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für

Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit stärken. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter und zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Mit ihrem kürzlich erfolgten Beitritt zum Istanbul Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2016 hat die EU ein deutliches Signal gesendet, dass sie sich entschieden dafür einsetzt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jeglicher Form zu verhindern, zu verurteilen und zu bekämpfen.

Die Europäische Kommission wird eine Empfehlung zur Entwicklung und Stärkung von Kinderschutzsystemen vorlegen. In **Anhang I: Neue Initiativen** wird die Empfehlung für das 1. Quartal 2024 angekündigt.

In **Anhang III: Anhängige Vorschläge** wird im **Kapitel „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“** der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG (COM(2022) 689 final 2022/0401 (APP) 7.12.2022) sowie der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU (COM(2022) 688 final 2022/0400 (COD) 7.12.2022) angeführt.

Weiters werden der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022) 105 final 2022/0066 (COD) 8.3.2022) sowie der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008) 426 final 2008/0140 (CNS) 2.7.2008) aufgelistet.

# EU-Vorhaben im Bereich Frauen und Gleichstellung

## Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024

### Prioritäten:

Belgien hat den Vorsitz im Rat der Europäischen Union als Teil des Triovorsitzes - Spanien, Belgien und Ungarn – im ersten Halbjahr 2024 inne. Das Programm des belgischen Vorsitzes trägt den Titel „Schützen, Stärken, Vorbereiten“.

Die Adressierung von geschlechtsspezifischer Gewalt und von Gewalt, von welcher Frauen überproportional betroffen sind, sei eine wichtige Priorität für die belgische Präsidentschaft. Sie werde auf eine Finalisierung der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hinarbeiten. Ferner will die belgische Präsidentschaft die Arbeit an der Anti-Diskriminierungsrichtlinie und den Richtlinien über Standards für Gleichstellungsstellen vorantreiben.

Die belgische Präsidentschaft werde Diskussionen über den strukturellen Rahmen der Gleichstellungspolitik, die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, die Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und des Empowerments von Frauen sowie Gender-Mainstreaming fördern, einschließlich einer Befassung mit dem Gender Gap bei Pensionen. Sie werde sich auch weiterhin für die Rechte von LGBTIQ+ Personen einsetzen, wie in der LGBTIQ – Gleichstellungsstrategie 2020-2025 dargelegt.

Geplant sei außerdem eine EIGE Studie zu finanzieller Unabhängigkeit von Frauen, welche als Basis für die Annahme von Schlussfolgerungen dienen werde. Ferner werde Belgien im Rahmen der CSW 2024 ein Side-Event zu „*Lifting everyone out of poverty –institutional solutions from a gender perspective*“ organisieren.

### Vorläufige Termine:

- Informeller Rat für Beschäftigung und Soziales am 10.-12. Jänner 2024
- Treffen der High-Level Group on Gender Mainstreaming am 29.-30. Jänner 2024

- High-Level Konferenz “on Gender Pension Gap & Pension Adequacy - Tackling Gender inequality after retirement” am 8. Februar 2024
- Informelles Treffen der Ministerinnen und Minister für Geschlechtergleichstellung am 26.-27. Februar 2024
- Rat für Beschäftigung und Soziales am 11.-12. März 2024
- Rat für Beschäftigung und Soziales (Gleichstellung) am 7. Mai 2024
- High-Level Konferenz LGBTIQ+ am 17. Mai 2024
- Rat für Beschäftigung und Soziales am 20. Juni 2024

## Mitteilung zur Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission

### Ziel:

Die am 5. März 2020 präsentierte Strategie „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM (2020) 152 final) bildet den Rahmen für die Arbeit der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und gibt die politischen Ziele und die wichtigsten Maßnahmen für den Zeitraum 2020-2025 vor.

Die Strategie widmet sich den Themenbereichen: Freiheit von Gewalt und Stereotypen; Entfaltung in einer geschlechtergerechten Wirtschaft; Gleichberechtigte Führungsverantwortung in der Gesellschaft; Gender Mainstreaming und eine intersektionelle Perspektive in der EU-Politik; Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der EU sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau weltweit. Die in der Strategie vorgestellten wichtigsten Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Ihre Umsetzung wird überwacht, wobei jährlich Fortschrittsberichte erstellt werden.

Die Forderung nach einer hochrangigen und eigenständigen EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter wurde in der gemeinsamen Erklärung „Geschlechtergleichstellung als Priorität der Europäischen Union heute und in der Zukunft“ von insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Die gemeinsame Erklärung wurde im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018 auf Initiative Österreichs gemeinsam mit Estland und Bulgarien vorgelegt.

**Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Europäische Gender Equality Strategy 2020-2025 wurde am 5. März 2020 präsentiert.

Die Europäische Kommission veröffentlicht jährlich im März einen Bericht über die Gleichstellung der Geschlechter in der EU, in dem Entwicklungen und Fortschritte im Bereich der Geschlechtergleichstellung aufgezeigt werden.

**Österreichische Position:**

Die Vorlage der Geschlechtergleichstellungsstrategie wird begrüßt und der weiteren Umsetzung der Maßnahmen mit Interesse entgegengesehen.

**Mitteilung zur LGBTIQ Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission****Ziel:**

Die am 12. November 2020 präsentierte Strategie „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM (2020) 698 final) bildet den Rahmen für Maßnahmen und Initiativen der Europäischen Kommission zur Stärkung der Gleichstellung unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtscharakteristika. Es ist die erste hochrangige Strategie der Europäischen Kommission zu diesem Themenbereich.

Die LGBTIQ Strategie der Europäischen Kommission legt eine Reihe gezielter Maßnahmen in vier Säulen fest: 1) Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ Personen; 2) Gewährleistung der Sicherheit von LGBTIQ Personen; 3) Aufbau von Gesellschaften, die LGBTIQ einschließen, und 4) Führungsrolle bei der Forderung nach Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt. Kombiniert werden die gezielten Maßnahmen mit einer verstärkten Einbeziehung („mainstreaming“) der Gleichstellung in alle EU-Politiken, Gesetze und Finanzierungsprogramme.

**Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Mitteilung der Europäischen Kommission wurde am 12. November 2020 veröffentlicht. Am 12. April 2023 legte die Europäische Kommission einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Strategie vor. Für 2024 plant die EK eine Evaluierung der Strategie.

### **Österreichische Position:**

Gleichstellung und die Vermeidung von Diskriminierung sind wichtige Anliegen; der weiteren Umsetzung der Strategie durch konkrete Vorhaben und Maßnahmen wird mit Interesse entgegengesehen, wobei diese als Querschnittsmaterien in die Zuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts fallen.

### **Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

Die Verhandlungsführung liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

#### **Ziel:**

Am 8. März 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Er stützt sich auf die Art. 82 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 AEUV.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind in der gesamten EU weiterhin weit verbreitet. Auf EU-Ebene besteht derzeit noch kein spezielles Rechtsinstrument, das sich mit geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt befasst. Hauptziel des Richtlinienvorschlags ist, Mindeststandards im EU-Recht zu verankern.

Der Richtlinienvorschlag enthält insgesamt 52 Artikel. Er beinhaltet in seinem überwiegenden Teil Bestimmungen zu Delikten des materiellen Strafrechts (wie Vergewaltigung auf Grundlage fehlender Einwilligung, Genitalverstümmelung oder Delikte zu Cybergewalt) und zum Strafverfahrensrecht (insbesondere Opferschutz und Opferhilfe im Strafverfahren). Weiters finden sich Regelungen zur Prävention, dem Schutz und der Unterstützung von Opfern sowie zur Koordinierung und Zusammenarbeit im Richtlinienvorschlag.

#### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 8. März 2022 vorgelegt und anschließend in der RAG COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) behandelt.

Am 9. Juni 2023 wurde eine Allgemeine Ausrichtung im Rat Justiz und Inneres angenommen. Die Trilogverhandlungen haben am 13. Juli 2023 begonnen und wurden vom

spanischen Vorsitz intensiv vorangebracht. Die Trilogverhandlungen werden unter belgischem Vorsitz im Jahr 2024 fortgeführt. Das ambitionierte Ziel wäre eine Einigung noch vor den Parlamentswahlen zu erzielen.

### **Österreichische Position:**

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Gewalt gegen Frauen zählt zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen und wirkt sich direkt auf die Gleichstellung von Frauen und Mädchen aus.

Auf nationaler Ebene wurden in den letzten zwei Jahren wesentliche Maßnahmen gesetzt. Die Tatsache, dass dieses wichtige Thema auch verstärkt auf EU-Ebene in Angriff genommen wird, wird ausdrücklich begrüßt.

### **Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen**

Die Verhandlungsführung zu diesen Richtlinienvorschlägen liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

### **Ziel:**

Durch die von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 vorgelegten Richtlinienvorschläge soll ein verstärkter Rahmen für Gleichbehandlungsstellen in der EU geschaffen werden, um Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierung aus allen Gründen zu bekämpfen.

Der Richtlinienvorschlag basierend auf der Rechtsgrundlage Art. 19 AEUV soll verbindliche Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Fragen der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen schaffen.

Der zweite inhaltlich gleichlautende Richtlinienvorschlag basierend auf Art. 157 (3) AEUV betrifft die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erreicht werden. Das Europäische Parlament hat Ende November 2023 seine Position festgelegt. Beginn der Trilogverhandlungen war am 18. November 2023. Am 12. Dezember 2023 konnte eine vorläufige Einigung in den Trilogverhandlungen erreicht werden. Im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag basierend auf Art. 157 wurde diese Einigung von den Mitgliedsstaaten bestätigt. In Hinblick auf den Richtlinienvorschlag basierend auf Art. 19 werden die Arbeiten unter belgischem Vorsitz weitergeführt.

### **Österreichische Position:**

Österreich begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Richtlinienvorschläge, zu einer EU-weiten Stärkung des Diskriminierungsschutzes, Verbesserung der Unterstützung von Opfern von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung beizutragen. Nationale Besonderheiten und Institutionen sollten jedoch berücksichtigt werden und erhalten bleiben. In Österreich wird zwischen der Anwaltschaft für Gleichbehandlung, die Beratung und Unterstützung anbietet, und der Gleichbehandlungskommission, die Einzelfallentscheidungen trifft, unterschieden. Funktionierende Strukturen, wie diese, sollen beibehalten werden können. Daher sollte jedenfalls Flexibilität in der Umsetzung für die Mitgliedsstaaten bestehen, um bestehende, funktionierende und lang etablierte Strukturen erhalten zu können. Darauf wurde in der Protokollerklärung, die Österreich im Rahmen des Rats für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 abgegeben hat, hingewiesen.

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)**

Die Verhandlungsführung zu diesem Richtlinienvorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

**Ziel:**

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum).

**Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Diskussionen auf EU-Ebene laufen bereits seit 2008. Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 12. Juni 2023 wurde ein Fortschrittsbericht angenommen. Unter spanischem Vorsitz fanden keine Arbeiten zu diesem Richtlinienvorschlag statt. Die Arbeiten werden unter belgischem Ratsvorsitz fortgeführt.

**Österreichische Position:**

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Beim vorliegenden Richtlinienvorschlag bestehen aufgrund der unklaren Formulierungen allerdings noch sehr viele offene Fragen. Diese betreffen den Anwendungsbereich, die Ausnahmebestimmungen, die Kompetenzverteilung bzw. die Subsidiarität. Es bedarf noch weitergehender Verhandlungen.

# EU-Vorhaben im Bereich Familie

## Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024

### Prioritäten:

Familienpolitische Angelegenheiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union kann jedoch Maßnahmen erlassen, welche sich indirekt auf die nationale Familienpolitik auswirken. Unter dem belgischen Vorsitz soll der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte weiterrückgeführt werden.

Unter dem ungarischen Ratsvorsitz soll der demografische Wandel in den Fokus gerückt werden.

## Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte

### Ziel:

Die am 14. Jänner 2020 veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang<sup>1</sup> zielt darauf ab, auch die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) weiter voranzutreiben. Die Stärkung des sozialen Europas, Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Eingliederung sowie eine Verbreitung europäischer Werte in der Welt liegen dabei im Fokus.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte bildet den Hintergrund für EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Er wurde Anfang 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert und seit dem portugiesischen Vorsitz 2021 verstärkt in den Fokus der politischen Arbeit gerückt.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0014>

**Aktueller Stand des Dossiers:**

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte ist weiterhin im Fokus der Tätigkeiten der Triopräsidentschaften sowie der Europäischen Kommission. Viele der bestehenden sowie auch der neuen Initiativen können mindestens einem Prinzip der Europäischen Säule Sozialer Rechte zugeordnet werden und tragen dadurch zu deren Umsetzung bei.

**Österreichische Position:**

Die Säule ist als ein Kompass konzeptioniert, der dazu beitragen soll, die soziale Konvergenz innerhalb der Europäischen Union voranzutreiben. Die Europäische Säule Sozialer Rechte ist jedoch kein legislatives Dokument und es sind Mitgliedstaaten, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft gemeinsam dazu angehalten, die Säule Realität werden zu lassen, wobei die EU-Organe den Rahmen abstecken.

Bei der Umsetzung müssen jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz und die EU Verträge beachtet werden, die die Kompetenz der EU in der Sozialpolitik rechtlich begrenzen. Gerade die Covid-19 Pandemie hat aufgezeigt, dass die wirtschaftlichen Realitäten in jedem Mitgliedstaat anders sind. Daher kann es nicht für jede Situation einen „one size fits all“-Ansatz geben.

Mitgliedstaaten müssen Freiräume haben, um ihre nationalen Ökonomien gestalten zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits ausreichend Initiativen bzw. verfügbare Instrumente, die die Europäische Säule Sozialer Rechte mit Leben erfüllen. Ziel des Aktionsplans zur Europäischen Säule Sozialer Rechte muss sein, EU weit sicherzustellen, dass bestehende EU Initiativen im Bereich Beschäftigungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt werden, das bestehende EU Recht wirksam angewendet wird, die EU Institutionen als Partner der Mitgliedstaaten diese mit Know-How und Finanzmittel unterstützen und die Sozialpartnerschaft, wie sie in Österreich existiert, EU-weit gefördert wird.

## **Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

### **Ziel:**

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der Entwurf der Kommission beinhaltet vier Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Pflegeleistungen
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen
- Familienleistungen

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge wie im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Trilogverhandlungen wurden unter dem rumänischen Vorsitz 2019 begonnen und unter den nachfolgenden Vorsitzen fortgesetzt. Nach einer Pause der Verhandlungen unter slowenischem Vorsitz wurde im 1. Halbjahr 2022 eine Finalisierung unter Frankreich als Vorsitz angestrebt, diese wurde jedoch nicht erreicht. Unter belgischem Vorsitz sollen in der 1. Jahreshälfte 2024 erneut Verhandlungen stattfinden.

### **Österreichische Position:**

Hinsichtlich des Kapitels Familienleistungen wird die Änderung der Verordnung befürwortet.

## Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes

### **Ziel:**

Die EU-Strategie zielt vor allem auf den Schutz gefährdeter Kinder, die Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt, den Schutz der Online-Rechte, die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz sowie die Stärkung der Teilhabe an EU-politischen und demokratischen Prozessen ab. Insbesondere sollen daher die Rechte der schutzbedürftigsten Kinder, die Kinderrechte im digitalen Zeitalter, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt sowie die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz im Zuge der Strategie gestärkt werden.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Mitteilung zur EU-Kinderrechtsstrategie<sup>2</sup>. Im Rahmen dieser Mitteilung sollen die Mitgliedstaaten neue Strategien und Aktionspläne entwickeln sowie bestehende Initiativen ausbauen und stärken. Der im Zuge der Europäischen Kindergarantie vorzulegende Nationale Aktionsplan ist ebenfalls Teil der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie.

### **Österreichische Position:**

Österreich hat mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) zentrale Grundsätze und Rechtsgewährleistungen der Kinderrechtekonvention in einem eigenständigen „Kindergrundrechtekatalog“ in Verfassungsrang verankert und damit eine verbindliche verfassungsgesetzliche Basis für den Gesetzgeber, den Gesetzesvollzug wie auch die Rechtsprechung geschaffen, was sich in der Praxis als effiziente Form des Schutzes von Kinderrechten erwiesen hat.

## Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie

### **Ziel:**

Im Juli 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Konsultation für eine eigene Kindergarantie gestartet, die im Oktober 2020 geendet hat. Die Europäische Kindergarantie ist Teil des Aktionsplans für die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte, die eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von Kindern, Eltern und Sozialdiensten umfasst. Die EU-

---

<sup>2</sup> COM(2021) 142 final

Kindergarantie in Form einer Empfehlung des Rates soll ein nützlicher Rahmen sein, um Regierungen bei der Bekämpfung der Armut von Kindern und ihrer Familien zu unterstützen. Ziel der Kindergarantie ist es, insbesondere armutsgefährdeten Kindern, den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen zu ermöglichen.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie<sup>3</sup>. Die Annahme der Ratsempfehlung erfolgte am 14. Juni 2021 im Zuge des Rats für Beschäftigung und Soziales. Darin ist verankert, dass die Mitgliedstaaten einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bis 2030 vorzulegen haben. Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMSGPK verwiesen.

### **Österreichische Position:**

Die Bekämpfung von Armut von Kindern und ihrer Familien ist ein wichtiges Anliegen. Hierzu sind in Österreich Familienleistungen und weitere Transferleistungen von besonderer Bedeutung. Der Nationale Aktionsplan zur Europäischen Kindergarantie wurde am 20. Dezember 2023 im Ministerrat beschlossen.

## **Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.**

### **Ziel:**

Die Richtlinie 2011/93/EU wurde am 13. Dezember 2011 beschlossen und die Mitgliedstaaten hatten eine Umsetzungsfrist bis zum 18. Dezember 2013 einzuhalten. Im Zuge des REFIT Programmes wurde 2021 eine Evaluierung der Umsetzung der RL 2011/93/EU angekündigt. Dabei sollen auch Gesetzeslücken, bewährte Verfahren sowie vorrangige Maßnahmen auf EU-Ebene ermittelt werden.

---

<sup>3</sup> (EU) 2021/1004

**Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Richtlinie ist ein umfassendes Rechtsinstrument, das Bestimmungen des materiellen Strafrechts und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen, administrative Maßnahmen und politische Maßnahmen enthält.

Zu den wichtigsten Verbesserungen, die durch die Richtlinie eingeführt wurden, gehören eine genauere Bestimmung des Begriffs „Kinderpornografie“, ein erhöhtes Strafmaß, die Einstufung des Besitzes und Erwerbs von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet als Straftatbestand, die Einführung eines neuen Straftatbestands der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken („Grooming“) und Bestimmungen, die es möglich machen, Internetseiten zu entfernen bzw. zu sperren, die kinderpornografische Inhalte enthalten.

Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, in Präventionsprogramme für verurteilte und potenzielle Straftäterinnen und Straftäter zu investieren und durch Aufklärung und Sensibilisierung zur Prävention beizutragen.

Im Dezember 2016 wurde ein erster Bericht über die nationale Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht. Die Kommission zog abschließend die Schlussfolgerung, dass die Mitgliedstaaten zwar große Anstrengungen unternommen hätten, um dieses komplexe juristische Regelwerk in ihr Recht zu übernehmen, und es im Zuge dessen beim Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch Fortschritte gegeben habe, dass jedoch mit Blick auf das Potenzial der Richtlinie noch Spielraum für Verbesserungen bestehe.

**Österreichische Position:**

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird von Österreich, in Übereinstimmung mit den thematischen Prioritäten der EU-Kinderrechtestrategie und dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung, befürwortet.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMJ verwiesen.

## Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern

### Ziel:

Am 11. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen neuen Verordnungsvorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vor. Der Vorschlag wird seit 5. Oktober 2022 in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

### Aktueller Stand des Dossiers:

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Anbieter von Online-Diensten dazu verpflichten, Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Darüber hinaus müssen Anbieter das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste bewerten und einen Beitrag zu dessen Minderung leisten. Die Vorschriften beinhalten insbesondere Folgendes:

- Pflicht zur Bewertung und Minderung von Risiken
- Gezielte Aufdeckungspflichten auf Basis von Anordnungen
- Starke Schutzmechanismen bei der Aufdeckung
- Klare Meldepflichten: Anbieter, die Online-Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch aufgespürt haben, müssen diese an das EU-Zentrum zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet melden
- Wirksame Entfernung von illegalem Material
- Besserer Schutz vor „Grooming“
- Solide Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe

Die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Entfernung von illegalen online-Inhalten sind über die ePrivacy-VO geregelt, welche mit Übergangsfrist im August 2024 auslaufen sollte. Der Verordnungsvorschlag ist in Zusammenhang mit der EU Strategie für die Rechte des Kindes und der EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder zu verstehen. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen die ePrivacy-VO bis 3. August 2027 zu verlängern.

### Österreichische Position:

Österreich unterstützt das Vorhaben, ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche zu schaffen, dies vor allem in Hinblick auf die Stärkung der Kinderrechte und die Umsetzung des Rechts von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung.

Im November 2022 wurde im EU-Unterausschuss im Nationalrat ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art 23e Abs. 3 B-VG angenommen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, sich für den Ausbau und die verstärkte EU-weite Harmonisierung und Koordinierung von geeigneten, wirksamen und grundrechtskonformen Maßnahmen zum Schutz vor Kindesmissbrauch und Grooming online und offline einzusetzen. In Hinblick auf die im Rahmen der Verhandlungen für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde die Bundesregierung ersucht, sich für die Sicherstellung einer grundrechtskonformen Ausgestaltung dieser Verordnung aktiv einzusetzen und der genannten Verordnung nur zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass diese grundrechtskonform ausgestaltet ist.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMJ verwiesen.

### **Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats**

#### **Ziel:**

Durch eine unionsweite Anerkennung von Elternschaft sollen die Rechte der Kinder in grenzüberschreitenden Situationen geschützt werden.

#### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die Idee zu einer neuen horizontalen Legislativinitiative zur Anerkennung der Elternschaft innerhalb der EU wurde erstmals von der Kommissionspräsidentin Von der Leyen bei der „Lage der Union“ Rede am 16. September 2020 angekündigt. Von der Leyen betonte, dass eine EU-weite Anerkennung familiärer Beziehungen in der EU einen wichtigen Beitrag zur Gleichberechtigung sowie zum Schutz vor Diskriminierung darstellen würde. Es handelt sich dabei nicht um einen Eingriff in nationale Regelungen, sondern es soll gewährleistet werden, dass die in einem EU-Land festgestellte Elternschaft innerhalb des gesamten Gebietes der EU anerkannt wird. Ein besonderes Anliegen ist dabei der Schutz der Kinderrechte, welcher auch in grenzüberschreitenden Situationen, also bei Reisen oder Umzügen innerhalb der EU, gewährleistet sein soll.

Die Europäische Kommission legte den Verordnungsentwurf am 7. Dezember 2022 vor. Seitdem finden auf EU Ebene Verhandlungen statt.

### **Österreichische Position:**

Da Familienpolitik im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt, darf es durch diese Initiative nicht in einen Eingriff in bestehendes Familienrecht kommen. Insbesondere wird betont, dass am Verbot der Leihmutterschaft in allen Formen festgehalten wird.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMJ verwiesen.

## **Empfehlung der Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen**

### **Ziel:**

In der Rede zur Lage der Union kündigte die Kommissionspräsidentin am 13. September 2023 eine Empfehlung zu integrierten Kinderschutzsystemen an, welche die bestehenden Systeme stärken und weiterentwickeln soll. Die Empfehlung dient auch der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie, wonach von der Europäischen Kommission eine Initiative zur Unterstützung der Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme vorzulegen ist.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die geplante Empfehlung der Europäischen Kommission soll, als eine vorrangige Initiative im Jahr 2024, eine bessere Nutzung der bestehenden EU-Instrumente (Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und Finanzierung) sicherstellen und auf eine vernetzte, kindzentrierte Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen hinwirken. Die Annahme der Empfehlung ist für das erste Quartal 2024 geplant.

Es wurden von der Europäischen Kommission bereits breit angelegte Konsultationen zahlreicher Interessengruppen und von Kindern – im Rahmen der neuen EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern – durchgeführt. Die EU-Grundrechteagentur hat einen Länder- und Vergleichsbericht über integrierte Kinderschutzsysteme in den Mitgliedstaaten erstellt. Die Ergebnisse der Konsultationen und der Bericht der EU-Grundrechteagentur sollen als Grundlage für die Ermittlung von Lücken, anhaltenden Herausforderungen, aber auch von Erfolgen und vielversprechenden Vorgehensweisen und Verfahren in den Kinderschutzsystemen der Mitgliedstaaten dienen.

Es ist noch keine Vorlage der Empfehlung erfolgt.

**Österreichische Position:**

Da die Verbesserung des Kinderschutzes auch ein großes nationales Anliegen ist, wird die Vorlage der Empfehlung mit Interesse erwartet.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMJ verwiesen.

# EU-Vorhaben im Bereich Integration

## Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024

### Prioritäten:

- Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – Fokus auf Inklusion, insbesondere Partizipation von Jugendlichen an der Gesellschaft.
- Stärkung der Sozial- und Gesundheitspolitik – insbesondere Arbeitsmarktfreizügigkeit und Housing.
- Schutz der Grenzen und der Menschen – Vollendung des neuen EU Asyl- und Migrationspakts, strategische Partnerschaften insbesondere mit afrikanischen Staaten, Extremismus und ausländische Einflussnahme.

### Vorläufige Termine:

- The integration of newcomers by EU member states: 8.-9. Februar 2024 in Mechelen, Belgien

## Ungarischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 2. Jahreshälfte 2024

### Prioritäten:

- Der Fokus wird voraussichtlich im Bereich des demografischen Wandels liegen: Vor allem durch eine stärkere Förderung von Familienpolitik, nicht durch Kompensation des Wandels aufgrund von Migration.
- Erweiterung der EU – insbesondere Serbien.

## Koordination auf EU Ebene

### Aktueller Stand des Dossiers:

Die Europäische Kommission (DG HOME) fördert den Erfahrungsaustausch der in den Mitgliedsstaaten für Integration zuständigen Ressorts und organisiert regelmäßige Treffen im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerks (EIN). In diesem Rahmen finden zudem

themenspezifische bilaterale Projekte, sogenannte „Mutual Assistance Projects“ (MAPs) statt. Österreich nahm zuletzt 2022 an zwei MAPs teil: Mit Frankreich und Finnland zum Themenbereich Arbeitsmarktqualifikationen sowie mit Griechenland und Italien zu Kooperationen zwischen zentralen und regionalen Behörden im Integrationsbereich.

Im EIN wurde zudem eine Untergruppe zu Daten und Indikatoren gegründet, in welcher im Rahmen erster Treffen grundsätzliche Ziele und Methoden festgelegt wurden, um Integrationsdaten der verschiedenen Mitgliedsstaaten vergleichbarer zu machen und somit einen Beitrag zu evidenzbasierter Politik zu leisten. Weitere Treffen sind für 2024 geplant.

### **Österreichische Position:**

Österreich begrüßt den Erfahrungsaustausch im Rahmen der verschiedenen Gremien der Europäischen Union und wird diesen auch weiterhin unterstützen.

## **Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus**

### **Ziel:**

Seit der Präsentation der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung der Europäischen Kommission im Dezember 2020 fußt die Terrorismusbekämpfung in der EU auf vier Säulen: Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion. Das Programm des Trio-Ratsvorsitzes (Spanien, Belgien, Ungarn) enthält u.a. verstärkte Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, einschließlich der Finanzierung für extremistische Zwecke und der Prävention. Die belgische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2024 wird im Rahmen der Priorität „Schutz von Menschen und Grenzen“ der Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus besondere Aufmerksamkeit widmen.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung umfasst zahlreiche Maßnahmen, die sowohl für sicherheitspolitische wie auch für integrationspolitische Zielsetzungen von Bedeutung sind. Maßnahmen wie die Etablierung des „EU Knowledge Hub on prevention of radicalisation“ unterstreichen das Ziel Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus bereits frühzeitig den Nährboden zu entziehen. Durch die Bündelung und nachhaltige Konsolidierung von Wissen können zielgerichtet Maßnahmen identifiziert werden, die Extremismus frühzeitig entgegenwirken (etwa im Kampf gegen Parallelgesellschaften).

Gleichzeitig betont die EU-Agenda gesamtgesellschaftliche Initiativen und Maßnahmen, wie den verstärkten Einsatz von Counter Narratives (Gegenerzählungen) und die Unterstützung von nationalen Netzwerken zur Extremismusprävention (Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinschaften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern etc.). Zudem soll verstärkt Sorge getragen werden, dass Projekte, die inkompatibel mit europäischen Werten sind, keine finanzielle Unterstützung öffentlicher Mittel erhalten.

### **Österreichische Position:**

Österreich begrüßt und unterstützt auch 2024 zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus sowie die Umsetzung der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung. Dies unterstützt auch das von Österreich ins Leben gerufene „Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration“, eine beständige Kooperation europäischer Staaten im Hinblick auf Herausforderungen mit segregativen Tendenzen im Integrationsbereich sowie die Ideologie des Politischen Islam.

## **Überarbeitung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**

### **Ziel:**

Die Neufassung der Richtlinie vom 25. November 2003 zielt darauf ab den Erwerb der Rechtsstellung einer bzw. eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erleichtern.

Die Überarbeitung der Richtlinie begann am 14. September 2022.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Die finale Abstimmung über die Richtlinie fand am 23. November 2023 im Ausschuss Ständiger Vertreter statt. Die Trilogverhandlungen haben begonnen.

Die Überarbeitung der Richtlinie ist Teil des Asyl- und Migrationspakets.

### **Österreichische Position:**

Integrationserfolg wird dem österreichischen Verständnis nach nicht rein durch die Dauer des Aufenthalts erreicht, sondern erfordert Integrationsbemühungen der Zielgruppe. So darf aus integrationspolitischer Sicht bei den erforderlichen Sprachkenntnissen keine Nivellierung nach unten erfolgen. Ebenso wenig sollen bestehende Ausnahmen von

Erteilungsvoraussetzungen erweitert werden. Österreich verfügt über ein weitreichendes Angebot an Integrationsmaßnahmen und setzt sich daher für Änderungen zum aktuellen Vorschlag ein, damit die hohen Standards der Integration in Österreich durch die Richtlinie nicht abgeschwächt werden.

Desweiteren wird auf die federführende Zuständigkeit des BMI verwiesen.

## EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration

### Prioritäten

Da für die Gestaltung und Umsetzung integrations- und sozialpolitischer Maßnahmen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, unterstützt die Europäische Union bzw. Europäische Kommission die betroffenen Staaten durch Mittel für Projektförderungen und ergänzend durch Ausarbeitung von Leitlinien sowie durch Förderung einschlägiger Partnerschaften für die Integration von Drittstaatsangehörigen. Somit ist ein Umsetzen der EU-Förderinstrumente für die Agenden der Integration wesentlich, für das Bundeskanzleramt insbesondere des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027. Die AMIF-Verordnung der Europäischen Kommission zur Integrationsförderung sieht dazu im 2. Ziel vor: *Die Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie den Beitrag zu und zur Unterstützung einer wirksamen Integration und sozialen Inklusion dieser Zielgruppe zu fördern.*

### Ziel:

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist das aktuelle europäische Finanzierungsinstrument für den Bereich Migration und Integration im Zeitraum 2021 bis 2027 (Programmperioden: AMIF I. 2014 bis 2020; AMIF II. 2021 bis 2027). Die Verordnung für die Errichtung des AMIF II. wurde am 24.06.2021 in Kraft gesetzt. Das (österreichische) nationale Programm für den AMIF 2021-2027 wurde seitens der Europäischen Kommission am 25.08.2022 genehmigt.

Bereits seit 2014 sind Zielgruppe des AMIF ausschließlich Drittstaatsangehörige. Aufgrund der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine wurde diese Zielgruppe um aus Vertriebene gemäß (EU) Massenzustrom- bzw. Vertriebenenverordnung erweitert, sodass im AMIF II. Integrationsmaßnahmen nun für folgende Zielgruppe gefördert werden: Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive, Asyl- und subsidiär

Schutzberechtigte, Vertriebene gem. Vertriebenen-VO sowie direkte Verwandte der genannten Zielgruppe.

Inhaltlich sind die Schwerpunkte und Maßnahmen des AMIF II. im Nationalen Programm für die Umsetzung des AMIF in Österreich festgelegt. Diese sind konkret: (1) Sprache und Bildung, (2) Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, (3) Starthilfe in ein selbstständiges Leben, (4) Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement, (5) Kapazitätsaufbau und nachhaltige Organisationsstrukturen, (6) Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten.

Budgetär wird der AMIF II. im Vergleich zum AMIF I. deutlich aufgestockt: Österreich erhält insgesamt 157 Millionen Euro, wobei für die Integrationsmaßnahme 69,1 Millionen Euro vorgesehen sind.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Der erste Aufruf zur Fördervergabe im Integrationsbereich des AMIF II. fand zwischen August und Oktober 2022 statt. Für die Laufzeit 2023/2024 wurden 66 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von 27,38 Millionen Euro ausgewählt.

Der zweite Aufruf zur Fördervergabe im Integrationsbereich des AMIF II. wird voraussichtlich spätestens im zweiten Quartal 2024 beginnen. Es werden Förderungen für die Laufzeit 2025/2026 vergeben.

### **Österreichische Position:**

Der AMIF II. für die Programmperiode 2021-2027 bringt als Nachfolgeinstrument des AMIF I. eine höhere Mitteldotierung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und Vereinfachung in der Abwicklung dieser Projekte für die Förderungswerbenden. Der AMIF II. nimmt daher im Integrationsbereich weiterhin eine zentrale Rolle ein, mit dem Ziel, den entsprechenden Herausforderungen auch in Zukunft Rechnung zu tragen.

# EU-Vorhaben im Bereich Roma

## Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma

### **Ziel:**

Ziel ist die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 als größte europäische Minderheit.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma aus dem Jahr 2011 hatte die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Roma-Inklusions-Strategien zu erarbeiten und sogenannte Nationale Roma Kontaktstellen einzurichten. Mit gezielten Maßnahmen zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen sollten so die sozioökonomische Ausgrenzung und Diskriminierung der Roma in den EU-Mitgliedstaaten bekämpft werden. Die Halbzeitbewertung des EU-Rahmens durch die europäische Kommission hat gezeigt, dass die Anstrengungen zur Roma-Inklusion jedenfalls fortgesetzt werden müssen. Der oa. EU-Rahmen lief 2020 aus, weshalb die Europäische Kommission im Oktober 2020 den „Strategischen Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030“ vorgelegt hat.

Ergänzend dazu kommt die Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, die am 12. März 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde (vgl. zuletzt die Ratsempfehlung vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten). Mit der Empfehlung bringen die Mitgliedstaaten ihr politisches Bekenntnis zur Roma Inklusion zum Ausdruck. Inhaltlich baut der neue EU-Roma-Rahmen bis 2030 auf dem bisherigen auf. Hinzugekommen ist der Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung durch die Förderung der Gleichstellung. Das Monitoring und die Evaluierung des neuen EU Roma Rahmens bis 2030 wird einerseits durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) anhand von Surveys, andererseits durch die Europäische Kommission im Rahmen einer Halbzeit- und Ex-Post-Bewertung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, ab 2023 alle zwei Jahre über die Umsetzung der nationalen Roma Strategien zu berichten.

Österreich beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen zum Entwurf der oben erwähnten Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma.

Neben dem EU-Rahmen lief auch die österreichische Strategie 2020 aus, welche 2017 in enger Zusammenarbeit mit der Roma Zivilgesellschaft aktualisiert wurde. Diese österreichische Strategie enthielt jedoch bereits alle neuen EU-Schwerpunkte, insbesondere Antiziganismus, Partizipation und Förderung bestimmter Roma-Gruppen wie Frauen und Kinder. Sie wurde deshalb mit Ministerratsvortrag vom 7. April 2021 fortgeschrieben.

Zudem wurde zu Beginn des Jahres 2021 der Prozess zur Evaluierung der österreichischen Roma Strategie gestartet, der im Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Die Studie wurde von sozialwissenschaftlichen Expertinnen und Experten der Universität Wien in enger Zusammenarbeit mit der Roma-Zivilgesellschaft durchgeführt (siehe Sensiro – Studie zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom\*nja in Österreich, <https://sensiro.univie.ac.at/>) und die Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorgestellt. Die Studienergebnisse bilden die Grundlage für die aktuelle Erarbeitung einer neuen österreichischen Strategie, die ebenfalls in enger Kooperation mit der Roma-Zivilgesellschaft erfolgt.

### **Österreichische Position:**

Österreich begrüßt die Fortsetzung der Bemühungen der Europäischen Kommission zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma als größter europäischer Minderheit. Österreich verfolgte auch als Ratsvorsitz 2018 das Ziel, die Debatte zur Ausgestaltung einer möglichen post-2020 EU-Roma-Strategie voranzutreiben und dabei die Bekämpfung von Antiziganismus in den Vordergrund zu rücken. Österreich wird sich weiterhin auf nationaler und europäischer Ebene für eine wirksame Roma-Inklusion sowie auch für die schrittweise Umsetzung der Ergebnisse der unter österreichischem Ratsvorsitz durchgeführten Antiziganismus-Konferenz einsetzen.

# EU-Vorhaben im Bereich Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU

## **Ziel:**

Ziel ist ein Beitrag der EU zur Förderung der Religions- und Glaubens- bzw. Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU.

## **Aktueller Stand des Dossiers:**

Mit Dezember 2022 hat die EU-Kommission einen neuen Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU bestellt.

Die Achtung und Stärkung der Menschenrechte, wozu wesentlich auch das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit zählt, ist essentiell für ein Leben von Gesellschaften in Freiheit und Frieden. Jede Person hat ein Recht, ihren Glauben frei und ohne Diskriminierung oder Furcht vor Verfolgung auszuüben, allein und in Gemeinschaft, und auch das Recht, keinen Glauben zu haben. Viele Menschen weltweit leiden unter Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens, die auch vor Morden und Verfolgung nicht Halt macht oder sich in schrittweiser Verdrängung aus dem gesellschaftlichen Leben manifestiert. In diesem Zusammenhang ist auch der regelmäßige Dialog mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften von besonderer Bedeutung.

## **Österreichische Position:**

Europa hat einen besonderen Auftrag, sich für die Stärkung der Menschenrechte, und damit auch für das grundlegende Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit, weltweit einzusetzen.

Art. 17 AEUV betrifft den Dialog der EU mit Kirchen und Religionsgemeinschaften innerhalb der EU, die oftmals durch ihre weltweite Präsenz Zeuginnen und Zeugen von Verletzungen der Religionsfreiheit werden. Ein ebenso regelmäßiger Dialog zur Gewährleistung und Beobachtung der Lage der Religionsfreiheit soll daher seitens der EU-Staaten mit dem Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Frans van Daele, dessen Ernennung Österreich aktiv unterstützt hat, außerhalb der EU etabliert werden.

Im Austausch mit Frans van Daele wird seitens Österreich die grundsätzliche Unterstützung für die Aktivitäten des Sonderbeauftragten sowie auch die besondere Expertise Österreichs im interkulturellen und interreligiösen Dialogbereich betont, die Teil des Mandats sind. Ebenso wird der Vorschlag einiger EU-Mitgliedsstaaten unterstützt, einen regelmäßigen Austausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der EU-Mitgliedsstaaten und dem Sonderbeauftragten anzustreben.

# EU-Vorhaben im Bereich Medien

## Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2024

### Prioritäten:

- Abschluss des Trilogs zur „Verordnung über das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA)“
- EK-Umsetzungsbericht zur Empfehlung (EU) 2021/1534 betreffend den Schutz von Journalisten

### Vorläufige Termine:

1. Informeller Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 29.02.-1.03.2024
2. Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 13.-14.05.2024

## Verordnung über das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) – Abschluss der Trilogverhandlungen

### Ziel:

Maßnahmen zur Sicherung der Medienvielfalt und der Unabhängigkeit der europäischen Medien im Binnenmarkt.

### Aktueller Stand des Dossiers:

Am 16. September 2022 hat die Kommission einen VO-Entwurf mit Vorschriften zum Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der EU präsentiert. Der VO-Vorschlag enthält unter anderem Schutzmechanismen gegen politische Einflussnahme auf redaktionelle Entscheidungen und gegen Überwachung. Die zentralen Schwerpunkte liegen auf der Unabhängigkeit und stabilen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien sowie auf der Transparenz von Medieneigentum und der Zuweisung staatlicher Werbeausgaben. Zudem soll ein neues unabhängiges „Europäisches Gremium für Mediendienste“ geschaffen werden. Darüber hinaus hat die Kommission eine ergänzende Empfehlung zur Förderung interner Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit angenommen.

Hintergrund für die Initiative sind die vielfach erfolglos gebliebenen Versuche der Europäischen Kommission, die Medienfreiheit und den Schutz der Journalistinnen und Journalisten in Mitgliedsstaaten wie Ungarn oder Polen demokratiepolitisch zu verbessern bzw. abzusichern. Problematisch ist daran, dass die Wahrung der Freiheit und der Vielfalt der Medien (Art 10 EMRK, Art 11 GRC) rechtlich zur Kompetenz der Mitgliedsstaaten zählt und Handlungsspielraum für die Union nur gegeben ist soweit es sich um binnenmarktrelevante Harmonisierung (wie im Fall der RL über audiovisuelle Mediendienste) oder um wettbewerbsrechtliche Themen (Beihilfenkontrolle) handelt.

In der RAG „Audiovisuelles und Medien“ fanden von September 2022 bis Mai 2023 intensive Erörterungen des VO-Entwurfes statt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Mitgliedsstaaten zwar ein grundlegendes Verständnis für die politischen Zielsetzungen haben, zugleich aber auch die allein auf den Binnenmarkt abstellende Rechtsgrundlage für den VO-Entwurf (Art. 114 AEUV) hinterfragten. In einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates (JDR) vom 04. April 2023 wurde betont, dass der EMFA insgesamt auf Art. 114 AEUV gestützt werden könne, allerdings hat der JDR moniert, dass die Begründungen für die Binnenmarktkompetenz im EK Vorschlag bei folgenden Artikeln unzureichend seien: Art. 5 (öffentlich-rechtlicher Rundfunk) und Art. 21 (Messung der Auswirkungen von Medienzusammenschlüssen bei grenzüberschreitenden Fällen mit Auswirkung auf den Binnenmarkt) und überdies seien die Binnenmarkthindernisse für die geschriebene Presse (print und online) nicht ausreichend dargestellt. In der Folge hat der schwedische Vorsitz (in Zusammenarbeit mit der Kommission) Ergänzungen in den Begründungen vorgenommen, um die Bedenken des JDR zu beseitigen. Letzteres wurde schließlich vom JDR bejaht, sodass die Kompetenzgrundlage ausreichend ist. Eine endgültige Klärung wird in diesem Zusammenhang wahrscheinlich künftig der EuGH vornehmen.

Die Trilog-Verhandlungen begannen im Oktober 2023. Eine politische Einigung wurde im 3. Trilog am 15. Dezember 2023 erzielt, auf technischer Ebene sind noch vereinzelte Anpassungen vorgenommen worden und im ASTV-I am 19. Jänner 2024 wurde der finale Text angenommen.

### **Österreichische Position:**

Österreich hat sich im Rahmen der Verhandlungen auf RAG-Ebene intensiv eingebracht und den jeweiligen Vorsitz bei der Kompromissfindung unterstützt.

## **Präsentation des EK-Umsetzungsberichts zur Empfehlung (EU) 2021/1534 „zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union“**

### **Ziel:**

Die am 16. September 2021 angenommene Empfehlung zum Schutz, zur Sicherheit und zur Stärkung der Rolle von Journalistinnen und Journalisten soll dazu beitragen, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in der EU zu stärken. Ziel ist es, sicherere Arbeitsbedingungen für alle Medienschaffenden zu gewährleisten, sei es online oder offline. Darin werden konkrete Maßnahmen dargelegt, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollen.

### **Aktueller Stand des Dossiers:**

Im Laufe der 2. Jahreshälfte 2023 hat die Kommission eine Konsultation (Fragebogen) zum Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Präsentation dieses Umsetzungsberichtes soll während des belgischen Vorsitzes erfolgen.

### **Österreichische Position:**

Österreich hat im Rahmen der Fragebogenerhebung etliche Umsetzungsmaßnahmen angeführt, die sich im Mitgliedsstaaten-Umsetzungsbericht wiederfinden werden.

**Bundeskanzleramt**

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

[service@bka.gv.at](mailto:service@bka.gv.at)

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

